

901

Steuergesetz der Gemeinde Cazis

Angenommen durch die Urnengemeinde am 13. Dezember 2020.

I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1

¹Die Gemeinde Cazis erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts:

- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
- b) eine Grundstückgewinnsteuer;
- c) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen;
- d) eine Handänderungssteuer;
- e) eine Liegenschaftensteuer;
- f) eine Erbschafts- und Schenkungssteuer.

²Die Gemeinde Cazis erhebt folgende Steuern nach diesem Gesetz:

- a) eine Hundesteuer.

³Überdies erhebt die Gemeinde Cazis folgende Steuern nach Spezialgesetzgebung:

- a) eine Tourismusförderungsabgabe;
- b) eine Gästetaxe.

Subsidiäres Recht

Art. 2

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

II. Materielles Recht

1. Einkommens und Vermögenssteuern

Steuerfuss

Art. 3

Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.

Die Gemeindeversammlung legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

2. Handänderungssteuer

Steuersatz

Art. 4

Die Handänderungssteuer beträgt 1.5 %.

3. Liegenschaftensteuer

Steuersatz

Art. 5

Die Liegenschaftensteuer beträgt 1.2 ‰.

4. Erbschafts- und Schenkungssteuer

Steuersatz

Art. 6

Die Erbschafts- und Schenkungssteuer beträgt:

- a) für den elterlichen Stamm 4 %;
- b) für die übrigen Begünstigten 15 %.

5. Hundesteuer

Steuerobjekt

Art. 7

Für jeden über drei Monate alten Hund, welcher auf Gemeindegebiet gehalten wird, ist eine Steuer zu entrichten.

Steuersubjekt

Art. 8

Steuerpflichtig ist der Hundehalter, der auch verpflichtet ist, seine Tiere der Gemeinde innert 30 Tagen zu melden.

Steuerbefreiung

Art. 9

Von der Entrichtung der Hundesteuer ist der Hundehalter für die folgenden Arten von Hunden befreit:

- a) Polizeihunde sowie anerkannte Diensthunde;
- b) Lawinhunde und Schutzhunde;
- c) Blindenführ- und Gehörlosenhunde;
- d) Schweisshunde mit gültiger Nachsuchebewilligung des Kantons Graubünden.

Steuerberechnung

Art. 10

¹Der Gemeindevorstand legt jährlich die Hundesteuer fest, diese beträgt für den ersten Hund im Maximum Fr. 150.00 pro Jahr und für jeden weiteren im gleichen Haushalt gehaltenen Hund im Maximum Fr. 300.00. Der Gemeindevorstand kann diese Maximalansätze der Teuerung anpassen.

²Wird der Hund nicht während des ganzen Jahres auf Gemeindegebiet gehalten, ist die Steuer nur pro rata geschuldet. Bei Teilzeitbesteuerung gilt ein angefangener Monat als ganzer.

³Eine Steuerrückvergütung kann zeitanteilig beansprucht werden bei Abgängen durch Tod oder Wegzug aus dem Gemeindegebiet.

⁴Bei Steuererstattung wird ein angefangener Monat voll besteuert.

III. Formelles Recht

1. Behörden

Gemeindevorstand

Art. 11

Der Gemeindevorstand entscheidet:

- a) über Steuererleichterungsgesuche;
- b) über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuern.

Gemeindesteueramt

Art. 12

¹Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindesteueramt, soweit die Gemeinde hierfür zuständig ist.

²Das Gemeindesteueramt ist überdies für den Vollzug der den Gemeinden durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig.

³Die Gemeinde kann ihre Aufgaben gemäss Absatz 1 und 2 an Dritte delegieren.

Weitere Behörden

Art. 13

¹Die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftsteuer werden durch die Allianz Domleschg veranlagt.

²Die Gemeinde Cazis kann die Veranlagung weiterer Steuern der Allianz Domleschg, gegen Entschädigung delegieren.

2. Bezug

Fälligkeit

Art. 14

¹Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden mit der Zustellung der provisorischen Steuerrechnung oder der Veranlagungsverfügung fällig.

²Die Fälligkeit der Liegenschaftsteuer richtet sich nach den direkten Steuern, wenn sie mit diesen erhoben wird.

³Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

⁴Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen werden mit der Rechnungsstellung fällig.

⁵Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.

Zahlungsfrist

Art. 15

¹Die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftsteuer sind bis 31. Mai des auf das Steuerjahr folgenden Jahres zu bezahlen.

²Die übrigen Steuern und Ordnungsbussen sind unter Vorbehalt von Absatz 3 innert 90 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

³Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

⁴Die separat erhobene Liegenschaftsteuer ist innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

⁵Die Zahlungsfrist der Steuern nach Spezialgesetzgebung gemäss Art. 1 Abs. 3 des vorliegenden Gesetzes richtet sich nach dieser Spezialgesetzgebung.

⁶Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.

Steuererlass

Art. 16

Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheiden:

- a) die Gemeindesteueramt bis zum Betrag von Fr. 5'000.00 pro Fall.¹
- b) der Gemeindevorstand für darüber hinaus gehende Beträge.

3. Entschädigung

Entschädigung

Art. 17

¹Die Gemeinde Cazis wird von den Landeskirchen und den Kirchgemeinden mit 2 % der bezogenen Steuern entschädigt.

²Bestehen in der Gemeinde mehrere Kirchgemeinden derselben Konfession beträgt die Entschädigung 2.5% der bezogenen Steuern.

IV. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 18

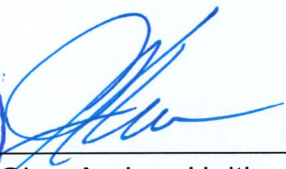
¹Das vorliegende Gesetz wurde von der Urnengemeinde am 13. Dezember 2020 angenommen. Es tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

²Die Teilrevision des vorliegenden Gesetzes wurde von der Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2025 angenommen. Sie tritt per 1. August 2025 in Kraft.

³Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Cazis, 16. Juni 2025


Dr. Pascale Steiner
Gemeindepräsidentin

 
Gian-Andrea Haltiner
Gemeindeschreiber

Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom 12.8.25 Nr. 564/2025

Namens der Regierung

Der Präsident: 
Marcus Caduff

Der Kanzleidirektor: 
Daniel Spadin



¹ Änderung angenommen an der Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2025.

Walter C. Sullivan

[illegible]

DOI: 10.1002/eqe.2402

